

Informationen über Arbeitsrechts- und Versicherungsfragen im Praktikum

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Hinweise gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Arbeitszeit, Urlaub und Vergütung

für ein Praktikum an der Hochschule –

- Technische Universität München- School of Life Sciences (TUM)
- Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT)

▪ immatrikulierte Studierende – Praktikum während des Studiums

Das Hauptziel eines Praktikums ist, sich möglichst viele Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen und Zusammenhänge aus dem Betriebsgeschehen anzueignen. Dies können Studierende nur, wenn sie in der betriebsüblichen Arbeitszeit im Betrieb anwesend sind und mitarbeitend das Praktikum erleben.

Fallen über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeiten an, z. B. Versorgung von Pflanzen und Tieren am Wochenende, Mitarbeit bei Messen/Ausstellungen, so sind sie beteiligt. Allerdings sollten diese Tätigkeiten nicht während der gesamten Praktikumszeit nur von Praktikanten und Praktikantinnen verrichtet werden. Eine Regelung ist vor Beginn des Praktikums zwischen Betrieb und Studierenden schriftlich im Praktikumsvertrag zu vereinbaren.

Das von den Hochschulen geforderte Praktikum ist Teil des Studiums. Ein Anspruch auf Urlaub wird nicht erworben. Wird in freier Vereinbarung Erholungsurlaub gewährt, so muss das Praktikum um diese Dauer verlängert werden (gilt auch für Betriebsferien).

HSWT: Fehlzeiten (z. B. Krankheit, Unfall, mit ärztl. Attest): wenn sie insgesamt mehr als 5 Werktage pro Halbjahr ausmachen, sind alle Fehltage durch Verlängerung des Praktikums nachzuholen.

TUM: Fehlzeiten sind durch Verlängerung des Praktikums nachzuholen.

Über Vergütungssätze bestehen für immatrikulierte Studenten keine festen Regelungen. Sie hängen u. a. von den Betriebsmöglichkeiten, dem Kenntnisstand und den Einsatzmöglichkeiten der Praktikanten ab. Eine Vergütungspflicht für den Betrieb gibt es nicht. Zur Information und Orientierung dienen die zwischen den Tarifvertragsparteien erarbeiteten Vergütungssätze für Ausbildungsverhältnisse von nicht immatrikulierten Studenten (s. u.).

Studenten im **Pflichtpraktikum** unterliegen **nicht** dem Mindestlohn. Weitere Informationen zum Mindestlohn erhalten Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html>

Ein **freiwilliges, studienbegleitendes Praktikum**, das die Zeit von 3 Monaten nicht überschreitet und wenn nicht bereits ein solches Praktikum (freiwillig, studienbegleitend) bei demselben Arbeitgeber durchgeführt wurde, ist ebenso nicht mindestlohnpflichtig.

▪ nicht immatrikulierte Praktikanten – Praktikum vor dem Studium

Für diese Praktika gibt es in Bayern und anderen Bundesländern einen Rahmentarifvertrag. Der Praktikant hat, wie in einem Berufsausbildungsverhältnis, Anspruch auf eine angemessene monatliche Vergütung, auf eine Mehrarbeitsentschädigung für eine über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung und auf Urlaub.

Beispielsweise finden Sie die aktuellen Tarife für die **Landwirtschaft**, sowie die Anrechnung von Unterkunft und Verpflegung (bei Unterkunft im Betriebshaushalt) unter:

<http://www.stmelf.bayern.de/berufsbildung/berufe/000856/index.php> >Weitere Informationen und Unterlagen.

Praktikanten im **Erwerbsgartenbau** und **Garten- und Landschaftsbau** können sich unter:

<http://www.stmelf.bayern.de/berufsbildung/berufe/001321/> > Weitere Informationen und Unterlagen informieren.

Für die HSWT-Studiengänge **Agrartechnik**, **Ernährung und Versorgungsmanagement**, **Lebensmittelmanagement** und **Lebensmitteltechnologie** können Sie sich an die Tarifpartner der jeweiligen Branche Ihres Praktikumsbetriebes wenden.

2. Lohn- und Kirchensteuer

Praktikanten die eine Vergütung oder Sachleistung (z.B. Unterkunft, Verpflegung) erhalten, teilen dem Ausbildungsbetrieb ihre Steueridentifikationsnummer mit. Der Betrieb prüft, ob Lohn- und Kirchensteuer an das Finanzamt abgeführt werden müssen. In der Regel ist am Jahresende eine Rückvergütung im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleiches möglich.

2025: Der Grundfreibetrag des zu versteuernden Jahreseinkommens beträgt 12.096 EUR, d.h. bis zu diesem Betrag ist ein zu versteuerndes Einkommen steuerfrei.

3. Versicherungen

im Inland

Unfallversicherung

Während des Praktikums sind Praktikanten nicht über die jeweilige Hochschule unfallversichert, sondern grundsätzlich bei dem für die Ausbildungseinrichtung zuständigen Träger der Unfallversicherung. Ein Arbeitsunfall muss dem Versicherungsträger unverzüglich gemeldet werden, das Praktikantenamt Weihenstephan ist mittels einer Kopie davon zu unterrichten. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Deckungssummen der gesetzlichen Unfallversicherung, sollten Sie sich über den Abschluss einer zusätzlichen privaten Unfallversicherung informieren.

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Auskünfte zu allen Fragen der Sozialversicherung erteilen die Krankenkassen. Grundsätzlich gelten für Praktika, die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, folgende Regelungen:

Dem Arbeitgeber ist die Sozialversicherungsnummer mitzuteilen.

Praktikanten die an der Hochschule **immatrikuliert sind** und ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ableisten, sind in der Sozialversicherung nicht als Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Das heißt, wenn ein Praktikumsgehalt bezahlt wird, müssen daraus keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Der Versicherungsschutz während des Praktikums ist durch die bisher bestehende Krankenversicherung gewährleistet. Studierende sind in den meisten Fällen in der Familienversicherung mit den Eltern oder beim Ehepartner krankenversichert. Alternativ wurde eine eigene studentische Krankenversicherung abgeschlossen.

Bitte beachten: Praktikanten fallen aus der Familienversicherung, wenn bestimmte Grenzen (Alter, Einkommen) überschritten werden. Bitte klären Sie Ihren individuellen Fall vorher ab.

Bitte beachten: Wird die in der Studien- oder Prüfungsordnung geforderte Praktikumsdauer überschritten, tritt wieder Sozialversicherungspflicht ein.

Praktikanten die an der Hochschule **nicht immatrikuliert sind** (insbesondere Vorstudienpraktikanten), aber ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Berufspraktikum absolvieren, werden in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung versichert und sind daher bei einer Krankenkasse von der Ausbildungsstelle anzumelden. Sie benötigen einen Sozialversicherungsausweis.

Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden **wird empfohlen**, sofern die Ausbildungsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung fordert oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

Sollten Sie in der Privathaftpflichtversicherung noch familienversichert sein, klären Sie bitte mit Ihrer Versicherung die Haftungsfragen. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Verträge, kann hier keine umfassende Aussage getroffen werden. Klären Sie hier die Punkte:

- ✓ „Mitversicherung volljähriger, unverheirateter Kinder“ (meist in der Berufserstausbildung mitversichert, z.T. bis zum 30 Lebensjahr)
- ✓ „Auslandsaufenthalt“ (i. d. R. kein Problem innerhalb der EU, außerhalb meist zeitlich begrenzt)
- ✓ „Sachschäden bei fachpraktischem Unterricht und Betriebspraktika“ - hier sehr unterschiedliche Deckungssummen und Selbstbeteiligungen, decken mögliche Schadenssummen an landwirtschaftlichen Maschinen meist nicht ausreichend ab.

Praktikantenamt Weihenstephan

2025

Da die Haftpflichtversicherer zwischen beruflicher und privater Haftpflichtversicherung unterscheiden, ist das Praktikum – wird als beruflich gesehen – meist nicht von Ihrer privaten Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Wir empfehlen aus diesem Grund folgenden Antrag der Versicherungskammer Bayern, den Sie unter „Haftpflichtversicherung“ finden:

<https://www.praktikantenamt-weihenstephan.de/239272/index.php>

Für den Bereich Landwirtschaft werden die in aller Regel sehr hohen Schadenssummen an Kraftfahrzeugen und Geräten mit abgesichert. Generell mitversichert sind auch im Praktikum ausgeliehene technische Geräte (Kameras, Notebooks, Messinstrumente...). Aber: Eigenbeteiligung!

KFZ-Haftpflichtversicherung

Um Überraschungen im Schadensfall zu vermeiden, klären Sie bitte mit Ihrem Praktikumsbetrieb, ob dessen Vertrag das Benutzen der betrieblichen und Privatfahrzeuge auch für Nichtfamilienmitglieder abdeckt.

Versicherung im Ausland

Bei der Ableistung eines Praktikums im Ausland besteht Unfallversicherungsschutz nur dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit dem Praktikanten im Inland begründet wurde und der (deutsche) Betrieb den Praktikanten ins Ausland entsendet. In diesem Fall sind die Studierenden auch während des Auslandsaufenthalts bei dem für die Ausbildungseinrichtung zuständigen Träger der Unfallversicherung versichert.

Wenn die Studierenden jedoch von vornherein ihr praktisches Studiensemester bei einer ausländischen Firma oder bei einer ausländischen Filiale einer deutschen Firma im Ausland ableisten, ohne im Inland ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht. Auch für die sozialversicherungsrechtlichen Fragen gilt ausländisches Recht. Studierende sorgen in diesen Fällen selbst für den notwendigen und angemessenen Versicherungsschutz.

Es empfiehlt sich, die sozialversicherungsrechtlichen Fragen, insbesondere die Frage des Kranken- und Unfallversicherungsschutzes mit den zuständigen Stellen zu erörtern und u. U. eine private Kranken- und Unfallversicherung (zusätzlich) abzuschließen.

Der Deutsche Akademische Austauschdienst DAAD bietet Studierenden, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung gefordertes Praktikum im Ausland ableisten, ein Versicherungspaket mit Auslandsrankenversicherung, Auslandsunfall- und Auslandshaftpflichtversicherung, Tarif 720 an. Näheres dazu finden Sie unter: <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/daad-versicherungen/versicherung-im-ausland/>

4. Sonstiges

Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG

Auch während der praktischen Ausbildung besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG, wenn das Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium gefordert ist.

Ähnlich wie bei Einkünften aus Nebenjobs, Gewerbebetrieben oder selbständiger Arbeit werden auch Praktikumseinkünfte auf die möglichen BAföG-Bezüge angerechnet.

Informationen dazu finden Sie unter <https://www.xn--bafg-7ga.de/index.php> und beim Studentenwerk.

Für die Auslandsförderung ist der Antrag rechtzeitig bei dem für das gewählte Land zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Auskunft über die Zuständigkeit erteilt das Studentenwerk. Die Aufnahme eines Praktikums im Ausland ist dem Studentenwerk unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Fortsetzung des Studiums nach Absolvierung des Auslandspraktikums ist ein neuer Antrag beim Studentenwerk zu stellen, auch wenn es sich dabei um einen Ferienmonat handelt.

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld für Kinder in Ausbildung bleibt unabhängig von der Höhe des Entgelts im Praktikum erhalten.

Näheres unter: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder